

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 26/09 B

L 4 SB 193/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 SB 881/05 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat durch Urteil vom 19.3.2009 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung von 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger bei dem Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Soweit der Kläger einen Verstoß des LSG gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hätte er als bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretener Beteiligter darlegen müssen, dass er seinen in der Berufungsschrift gestellten Beweisantrag aufrechterhalten bzw wiederholt hat, als er sein Einverständnis nach § 124 Abs 2 SGG erklärt hat. Denn wer bei rechtskundiger Vertretung im Berufungsverfahren schriftlich einen Beweisantrag stellt, anschließend aber vorbehaltlos sein Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) erklärt, wird grundsätzlich so behandelt, als hätte sich der Beweisantrag erledigt (vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG, Beschluss vom 31.5.2000 - B 2 U 142/00 B). Im Übrigen wendet sich der Kläger gegen die Beweiswürdigung des LSG; auf eine Verletzung der freien richterlichen Beweiswürdigung kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

